

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1916)
Heft: 9

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Werfen wir einen Blick auf die Zustände, wie sie sich während des Krieges im französischen Wirtschaftsleben herausgebildet haben. Die Lage der Arbeiterfamilie ist in der grossen Mehrzahl der Fälle nicht derart, dass die Frau mit der staatlichen Allokation (resp. Pension bei Tod des Mannes) auskommen kann; die Gewohnheit der Fabrikarbeit vor ihrer Verheiratung lässt sie ohne langes Besinnen ihre frühere Tätigkeit wieder aufnehmen, zumal da der Staat Arme nötig hat und gut zahlt. Zu den Verheirateten kommt das grosse Kontingent der unverheirateten Mädchen, der Flüchtlinge aus den okkupierten Industriegegenden sowie mittellosen Deklassierter, die keinen Beruf gelernt haben und in der Fabrik ein vorübergehendes Unterkommen suchen. Die Statistik weist nach, dass die Metallindustrie, die Textilindustrie und die Lebensmittelbranche den Hauptstrom der Frauen aufgenommen haben. In den staatlichen Munitionsfabriken waren im Januar 1916 26,290, in den privaten Betrieben 83,000 weibliche Arbeiter tätig, also über 100,000 allein für die Bedürfnisse des Unterstaatssekretariats der Artillerie. Auch in der Weberei, Buchdruckerei, Kautschuk- und Lederfabrikation, in der Filzhut-, Pelz-, Schuhmacherei, die vor dem Kriege vorwiegend Männerarbeit gewesen waren, fand die Frau im weitesten Masse Beschäftigung; vielfach wurden Maschinen, die die Muskelkraft ersetzten, eingeführt. Die Französin ist von Natur aus nicht sehr kräftig (abgesehen von einzelnen Landesgegenden, wie Savoyen, die Auvergne u. a.), ihr Vorzug liegt in ihrer ausserordentlichen Gewandtheit und Anpassungsfähigkeit. Zur Bedienung einer Handmaschine genügt oft die Lehrzeit weniger Tage. Dass daneben die Luxusindustrien (Schneiderei, Mode), wo die Frönzösinnen von jeher ihren Geschmack entfaltete, während des Krieges nicht feierten, sondern mit Erfolg für den Export tätig waren, haben wir schon bei früherer Gelegenheit erwähnt.

Nicht weniger wichtig für die Aufrechterhaltung des ökonomischen Gleichgewichts war die Mitarbeit der Frau in der Landwirtschaft; ja, hier hat sie ihren Ehrentitel als Verteidigerin Frankreichs erworben. Während in Friedenszeiten die Bäuerin ihre Tätigkeit auf Haus und Hof beschränkt und nur bei der Ernte dem Mann Hilfe leistet, fiel ihr von heute auf morgen das Pflügen, die Aussaat, die Rebepflege, die Viehzucht zu — Arbeiten, denen sie sich mit bewundernswerter Energie unterzog. Wenn die französische Landwirtschaft zwei in ihrer Gesamtheit befriedigende Erntejahre hinter sich hat und den Mangel an Arbeitskräften überwand, so verdankt sie dies allein der Tüchtigkeit und dem Lerneifer der Frau.

Der wirtschaftliche Organismus eines Landes ist aber mit den Faktoren der Produktion nicht erschöpft. Wer vertrat den Mann in den Unternehmungen des Gross- und Kleinhandels, in der Leitung und Buchführung der Geschäfte, in der staatlichen und kommunalen Verwaltung, in den liberalen Berufen? Dass die Frau auch auf diesen Gebieten eine hervorragende Rolle zu spielen beginnt, lehrt die alltägliche Erfahrung, und darin liegt der wichtigste Fortschritt unseres sozialen Lebens. Eine Bäckersfrau vertritt ihren Mann, ohne mehr als eine physische Eignung für das Gewerbe mitzubringen, während für die Fortführung eines Handelsgeschäftes, eines Architekturbureaus, für die Verwaltung von Grundeigentum ein Mass von Fachkenntnissen erforderlich ist, wie wir es auch einer intelligenten Frau nicht zutrauten. Nun, der Krieg hat gelehrt, dass Hunderte von solchen Geschäftsfrauen nur auf die Gelegenheit gewartet haben, um ihren praktischen Sinn und ihre in jahrelanger Ehegemeinschaft erworbenen Kenntnisse zu offenbaren. Selbst Frauen, die sich früher für die Geschäfte ihres Mannes nicht interessierten, sind unter dem Druck der Notwendigkeit nach mehr oder weniger glücklichen Versuchen zu einer Praxis gelangt, die den Betrieb aufrechterhält und die Familie vor dem Ruin bewahrt.

Hätten diese Frauen kein anderes Verdienst, als die Fähigkeiten ihres Geschlechtes ins Licht gerückt und ein Bollwerk von Vorurteilen und veralteten Traditionen niedergerissen zu haben, ihre Mitarbeit während des Krieges könnte für das Frankreich von morgen nicht verloren sein.

Kleine Mitteilungen.

Universität Zürich. Die medizinische Fakultät erteilte Frau **Ida von Wartburg-Boos** aus Riedholz (Solothurn) auf Grund ihrer Dissertation „Beiträge zur Röntgentherapie bei Myomen und Metropathien“ die Doktorwürde.

Schweiz. Juristenverein. Die Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins findet am 11. September in Olten statt. Das Diskussionsthema lautet: „Kinematograph und Gewerbefreiheit“; Referenten sind Dr. R. Guex, Bundesgerichtsschreiber in Lausanne, und Frau Dr. E. Hengeler-Mölich, Rechtsanwalt in Zürich.

Der französische Referent stellt folgende Thesen auf: 1. Die Bundesverfassung gestattet den Kantonen, gegen die Auswüchse des Kinematographen Massnahmen zu ergreifen. Sie können den Kindern den Besuch der Vorstellungen verbieten, von den Kinematographenbesitzern Garantien für einen geeigneten Betrieb fordern und die Films, Programme und Anschläge einer Kontrolle unterstellen. 2. Der Bund soll in dieser Materie nicht legiferieren. 3. Die Anwendung der Bedürfnisklausel auf die Kinematographen rechtfertigt sich nicht.

Die Thesen von Frau Dr. Hengeler-Mölich lauten:

1. Der Kinematographenbetrieb ist ein freies Gewerbe im Sinne des Art. 31 B.-V. Die Kantone dürfen nur polizeiliche Beschränkungen des Kinematographenbetriebes aufstellen.

2. Eine gewerbegesetzliche eidgenössische Normierung des Kinematographenwesens ist nicht notwendig.

3. In das eidgenössische Strafgesetzbuch sind Bestimmungen aufzunehmen folgenden Inhalts: 1. Art. 181, Abs. 2 des Entwurfs vom August 1915 soll lauten: „Wer solche Schriften, Bilder, Zeichnungen oder Darstellungen Personen unter 18 Jahren übergibt oder ihnen vorführt, wird mit Gefängnis und mit Busse bis zu 10,000 Fr. bestraft“. 2. Art. 181, Abs. 3: „Der Richter lässt die unzüchtigen Schriften, Bilder, Zeichnungen oder Darstellungen vernichten. Er kann, wenn die öffentliche Vorführung gewerbsmäßig geschieht, dem Schuldigen die Ausübung seines Gewerbes verbieten“. 3. An geeigneter Stelle sei aufzunehmen: „Wer öffentlich Schauvorstellungen von Personen oder kinematographische Vorführungen veranstaltet, die geeignet sind, die Sittlichkeit zu gefährden oder das Schamgefühl gröblich zu verletzen, wird mit Busse bis zu 5000 Fr. oder mit Haft bestraft. Wer entgegen einem bestehenden Kinderverbot Jugendliche zu solchen Vorstellungen zulässt, wird mit Gefängnis, verbunden mit Busse bis zu 5000 Fr. bestraft“.

4. Art. 338, Al. 2 soll lauten: „Wer Schauvorstellungen veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden, insbesondere wer Tierkämpfe oder Kämpfe mit Tieren oder Schießen auf zahme Tiere oder gefangen gehaltene Tiere abhält oder solche Vorgänge kinematographisch vorführt . . . , wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Busse bestraft“.

Es ist unseres Wissens das erste Mal, dass eine Frau am schweizerischen Juristentag referiert.

An der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich doktorierte Fr. **Hedwig Dörfliger** aus Solothurn im Hauptfach Allgemeine Geschichte mit der Dissertation „Französische Politik in Solothurn zur Zeit des Schanzenbaues 1667—1727.“

In Berlin-Zehlendorf starb am 9. August im Alter von erst 51 Jahren **Lily Braun**, eine der bekanntesten und markantesten Persönlichkeiten der deutschen Frauenbewegung, zu der man sie doch wohl zu rechnen hat, wenngleich sie sich schon vor 20 Jahren von der bürgerlichen Frauenbewegung loslöste und zur Sozialdemokratie überging, von der sie sich erst in den letzten Jahren zurückzog. In weiten Kreisen bekannt wurde sie durch ihre schriftstellerischen Arbeiten, wie „Die Frauenfrage“, „Memoiren einer Sozialistin“, „Im Schatten der Titanen“, in welch letzterm Werk sie ihrer Grossmutter, Jenny v. Gustedt, ein bleibendes Denkmal setzte.

In den Vereinigten Staaten hat sich ein Zweig des Frauenweltbundes gebildet und zwar unter der Leitung einer Schweizerin, welche in Zürich ihre Studien gemacht hat und durch ihre Heirat Amerikanerin geworden ist. Mrs. **léonie Fordham** ist sehr begeistert für die Sache, hat schon mehrere Artikel in einer amerikanischen Zeitschrift veröffentlicht und sammelt drüber Zustimmungen für den Frauenweltbund.